

Nachtrag

zum

Schriftlichen Bericht

des Sonderausschusses „Londoner Schuldenabkommen“ (53. Ausschuß)
über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens
über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953

- Nrn. 4569, 4478 der Drucksachen -

Bericht des Abgeordneten Neuburger

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat dem Bundestag am 17. Juni 1953 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Nr. 4478 der Drucksachen) zugeleitet. Der Bundestag hat in der 274. Plenarsitzung vom 19. Juni 1953 den Gesetzentwurf in erster Lesung behandelt und dem Sonderausschuß „Londoner Schuldenabkommen“ überwiesen. Der Sonderausschuß, der sich bereits anlässlich der Beratungen über das Zustimmungsgesetz zu dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden mit verschiedenen Fragen der Ausführung dieses Abkommens befaßt hatte, hat den Entwurf des Ausführungsgesetzes in mehreren Sitzungen eingehend behandelt. In die Beratungen sind auch Abänderungswünsche einbezogen worden, die dem Ausschuß von verschiedenen Seiten übermittelt worden waren. Den Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise wurde Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Stellungnahme gegeben.

Der Ausschuß hat geprüft, ob bei Durchführung des Abkommens und des Ausführungsgesetzes Rechtsansprüche auf Entschädigung auch in anderen als den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen entstehen können und durch Gesetz geregelt werden sollten. Der Ausschuß stellt fest, daß die Geltendmachung solcher weiteren Ansprüche durch das Ausführungsgesetz nicht ausgeschlossen wird, und daß solche Ansprüche auch später gesetzlich geregelt werden können.

Auf Grund der Ausschußberatungen hat sich eine Reihe von Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage ergeben. Diese Änderungen sind aus der dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses anliegenden Gegenüberstellung des Regierungsentwurfs und der Beschlüsse des Sonderausschusses ersichtlich.

II. In den nachfolgenden Ausführungen zu Einzelbestimmungen des Entwurfs werden die Vorschriften, die in ihrer Fassung von der Regierungsvorlage abweichen oder neu eingefügt sind, näher erläutert. Im übrigen wird auf die Regierungsvorlage und ihre Begründung Bezug genommen.

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

Zu § 1:

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob über die in Art. 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen hinaus weitere Begriffsbestimmungen in das Ausführungsgesetz aufgenommen werden sollen. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß von solchen nicht durch das Abkommen selbst gedeckten Begriffsbestimmungen abgesehen werden sollte, um zu vermeiden, daß sich etwa Widersprüche zwischen dem Abkommen und dem Ausführungsgesetz ergeben. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Klärung zweifelhafter Begriffe den zur Anwendung des Abkommens und des Ausführungsgesetzes berufenen Gerichten und Schiedsinstanzen überlassen bleiben muß.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung von Ansprüchen

Zu § 2:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 hat lediglich redaktionelle Bedeutung und dient der Anpassung an Art. 15 Abs. 4 des Abkommens und an die Fassung des § 3 Satz 1.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 hat ebenfalls rein redaktionelle Bedeutung. Sie stellt klar, daß die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Regulationsbedingungen in dem Urteilstenor oder, soweit die Festsetzung in einem gerichtlichen Beschluß geschieht, in dem entscheidenden Teil des Beschlusses auszusprechen ist.

Zu § 3:

Die Änderung in Satz 2 entspricht der Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 5:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 entspricht gleichfalls dem § 2 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 9:

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die in § 9 Abs. 1 der Regierungsvorlage enthaltene Regelung der Kostenfrage in vollem Umfange mit den Kostenbestimmungen in Art. 17 Abs. 6 des Abkommens in Einklang steht, ist der Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, diese Zweifel, die sich teils auf den Grund, teils auch auf den Umfang der Kostentragungspflicht des Schuldners beziehen, durch eine Bezugnahme auf die Kostenbestimmungen des Abkommens auszuräumen und klarzustellen, daß, soweit das Abkommen eine besondere Regelung — sei es hinsichtlich des Grundes, sei es hinsichtlich des Umfangs der Kostenpflicht — nicht enthält, in den Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 2, 3 und 5 die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgeblich sind. Die Anwendung und Auslegung des Art. 17 Abs. 6 bleibt den Gerichten überlassen; insbesondere werden die Gerichte darüber zu entscheiden haben, welche Bedeutung den Bestimmungen des Art. 17 Abs. 6 in Fällen zukommt, in denen der Schuldner nicht oder nicht vollständig unterliegt.

Zu § 11:

Um die Zusammenfassung der Verfahren auch in Fällen zu ermöglichen, für die nach den allgemeinen Vorschriften eine besondere ausschließliche Zuständigkeit gegeben wäre, hat der Ausschuß es für zweckmäßig gehalten, den bisherigen Absatz 4 zu streichen.

Der Ausschuß hat es weiter für richtig gehalten, dafür Sorge zu tragen, daß in Rechtsstreitigkeiten, für die die ausschließliche Zuständigkeit des nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten Gerichts besteht, nicht die nur bei diesem Gericht zugelassenen, sondern auch diejenigen Rechtsanwälte auftreten können, die bei dem Gericht zugelassen sind, das ohne Zusammenfassung zuständig gewesen wäre. Die entsprechende Regelung, die auch sonst in ähnlichen Fällen (zu vgl. § 51 Abs. 3 und 4 PatG) vorgesehen ist, ist in dem neuen Absatz 5 enthalten. Die Vorschrift bezüglich der Mehrkosten, die einer Partei entstehen, wenn sie sich durch einen bei dem Prozeßgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, entspricht gleichfalls der Regelung, wie sie in ähnlichen Fällen getroffen zu werden pflegt.

Zu § 12:

Die Überschrift des aus § 12 bestehenden Unterabschnitts b ist durch die Einfügung der Worte „und sonstiger Leistungen“ vervollständigt, um die Überschrift mit dem Inhalt des § 12 in volle Übereinstimmung zu bringen.

Die Änderungen in Absatz 1 und die Einfügung eines neuen Absatzes 1 a in § 12 tragen Bedenken Rechnung, die daraus hergeleitet worden sind, daß nach der bisherigen Fassung das Zahlungs- und Leistungsverbot als unbedingt und unbefristet erscheinen mußte, während Art. 10 des Abkommens ein solches Verbot nur „bis zur Erledigung aller Verpflichtungen aus dem Abkommen und seinen Anlagen“ enthält. Die Änderungen bedeuten keine sachliche Abweichung gegenüber der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß hielt es ferner für zweckmäßig, einen neuen Absatz 3 aus folgenden Erwägungen einzufügen. Bereits bei den Verhandlungen über das Londoner Schuldenabkommen bestand Einigkeit darüber, daß der Ausschluß der Leistungsklage eines Gläubiger nicht hindern dürfe, zur Wahrung seiner Rechte für die Dauer des Abkommens ein Feststellungsurteil in der Bundesrepublik zu erwirken (vgl. Protokoll der Sechsten Sitzung vom 5. Februar 1953 Nr. 26 und 27). Die entsprechende Befugnis des Gläubigers war für den Sonderfall der Änderung und Aufhebung von Sicherheiten bereits in § 83 Abs. 6 vorgesehen. Es erscheint zweckmäßig und systematisch richtiger, die Vorschrift, die allgemeine Bedeutung für alle Gläubiger hat, die nach § 12 Abs. 1 Leistungen vorläufig nicht beanspruchen können, als neuen Absatz 3 in § 12 einzufügen.

Zu § 15 Abs. 2:

Die Regierungsvorlage sah für den Fall, daß der Gläubiger auf Verlangen des Gerichts eine Übersetzung des ausländischen Urteils und der anderen Unterlagen zu dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung beizubringen hat, zwingend vor, daß die Übersetzung von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Bundesrepublik oder von einem beeidigten Dolmetscher als richtig bescheinigt sein muß.

Der Ausschuß war der Meinung, daß es im allgemeinen genügt, wenn eine unbeglaubigte Übersetzung beigelegt und erst bei Zweifeln eine formelle Bestätigung der Übersetzung gefordert wird. Deshalb schlägt der Ausschuß vor, den Beglaubigungszwang dahin zu lockern, daß es der Entscheidung des Gerichts im Einzelfall überlassen bleibt, ob die Richtigkeit der Übersetzung zu bescheinigen ist. Eine solche Erleichterung dient zugleich der Zeit- und Kostenersparnis.

Zu § 16 Abs. 2:

Ebenso wie in den Prozeßverfahren nach § 11 erscheint es auch bei einer Konzentration der Verfahren auf Vollstreckbarerklärung bei einem Landgericht geboten, daß den Rechtsanwälten die Vertretung vor diesem Landgericht gestattet wird, die bei den ohne eine solche Konzentration zuständigen Landgerichten zugelassen sind.

Zu § 23:

Im Abs. 1 Satz 2 der Regierungsvorlage war für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

auf § 1044 ZPO verwiesen. Aus dem Zusammenhang mit Satz 1 ergibt sich, daß die Versagungsgründe für die Vollstreckbarerklärung sich nur nach § 18 bestimmen und daß dadurch § 1044 Abs. 2 ZPO ersetzt wird. Um Zweifel über das Verhältnis des § 18 dieses Gesetzes zu § 1044 Abs. 2 ZPO auszuschließen, wird das Zitat des § 1044 auf die Absätze 1, 3 und 4 beschränkt.

Zu § 24:

Die Anerkennung und Vollstreckung von Endscheidungen, die über eine Schuld im Sinne des Abkommens ergangen sind, ist durch Art. 17 des Abkommens abschließend besonders geregelt. Diese neuere besondere Regelung geht einem älteren Vollstreckungsabkommen, in dem die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im allgemeinen festgelegt ist, vor.

Im Hinblick hierauf ist § 24 als entbehrlich zu streichen.

Zu § 26:

Da die gemäß § 26 in Verbindung mit § 13 erforderliche Vollstreckbarerklärung bereits ergibt, in welchem Umfang ein auf Reichsmark lautendes Urteil in Deutsche Mark vollstreckbar ist, ist der in der 16. DVO/UG vorgesehene Umstellungsvermerk für die Vollstreckung entbehrlich. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen sich die erhöhte Umstellung aus dem Umstellungsgesetz ergibt, wie für die Fälle, in denen sie aus § 60 des Ausführungsgesetzes zu entnehmen ist. Daher bedarf es für die letztgenannten Fälle keiner Sonderregelung.

Durch die Neufassung des Absatzes 4 soll erreicht werden, daß der Gläubiger davon entbunden ist, vor der Entscheidung des Landgerichts über die Vollstreckbarerklärung bei dem dafür zuständigen Amtsgericht die Erteilung des Umstellungsvermerks zu erwirken, um bei der Vollstreckung in den Genuß der erhöhten Umstellung zu kommen.

Zu § 27:

Die Änderung des Zitates in Satz 2 (§ 1044 Abs. 1, 3 und 4 ZPO) ist bereits bei § 23 begründet.

Zu § 28:

Wegen der Streichung des § 28 kann auf die Ausführungen zu § 24 verwiesen werden.

Zu den §§ 29 bis 32:

In der Überschrift vor den §§ 29—32 werden die Worte „die vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind“ angefügt. Diese Ergänzung dient der Klarheit und Übersichtlichkeit.

DRITTER ABSCHNITT

Verjährung und Ausschlußfristen

Zu §§ 33 bis 38:

Der Ausschuß schlägt vor, die §§ 33 bis 38 aus dem Entwurf zu streichen. Es hat sich ergeben, daß die Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission

zu der Vorschrift in § 33, die in das Gesetz Nr. 67 der Alliierten Hohen Kommission eingreift, noch nicht bis zur Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zu erlangen ist, weil die Prüfung einiger damit zusammenhängender Fragen noch nicht abgeschlossen ist. Wenn aus diesen Gründen § 33 noch nicht verabschiedet werden kann, erscheint es zweckmäßig, die damit in engem Zusammenhang stehenden §§ 34 bis 38 ebenfalls noch nicht zu verabschieden, damit diese Vorschriften in einem neuen Gesetz im Zusammenhang mit den bisher in § 33 enthaltenen Vorschriften getroffen werden können. Durch die Herausnahme der §§ 33 bis 38 aus dem Ausführungsgesetz kann weder den durch das Abkommen betroffenen Gläubigern noch den Schuldnern ein Nachteil entstehen. Denn Artikel 18 des Abkommens, der für dessen Bereich die Fragen der Verjährung und Ausschlußfristen regelt, wird nach Inkrafttreten des Abkommens unmittelbar anwendbares Recht.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

Zu § 39:

§ 39 Abs. 2 des Regierungsentwurfs enthält einen ausdrücklichen Ausspruch darüber, daß das in Absatz 1 vorgesehene Außerkrafttreten gewisser Vorschriften der Konversionskassengesetzgebung die schuldbefreiende Wirkung der vor dem Außerkrafttreten erfolgten Zahlungen an die Konversionskasse unberührt läßt. Eines solchen Ausspruchs bedarf es nach Ansicht des Ausschusses nicht, weil sich die darin zum Ausdruck gebrachte Rechtsfolge schon daraus ergibt, daß die erwähnten Vorschriften nur mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft gesetzt werden. Der Ausschuß hat sich deshalb entschlossen, den Absatz 2 zu streichen, um auf diese Weise auch den Bedenken Rechnung zu tragen, die bezüglich des Verhältnisses dieser Bestimmungen zu den Bestimmungen der Anlage V des Abkommens entstanden waren.

Zu § 41 a:

Vielfach läßt sich, wenn der Schuldner einer verbrieften Anleihe Tilgungszahlungen an die Konversionskasse geleistet hat, nicht feststellen, welche Stücknummern der Anleihe durch diese Zahlungen getilgt werden sollten. Diese Unklarheit kann insbesondere darauf beruhen, daß eine Auslosung von Stücknummern für einen bestimmten Tilgungstermin nicht stattgefunden hat, oder daß nachträglich die Unterlagen verlorengegangen sind. In solchen Fällen läßt sich nur feststellen, daß ein bestimmter Bruchteil des im Zeitpunkt der Tilgungszahlung noch ausstehenden Anleihekapitalbetrages getilgt werden sollte. Deshalb stößt die praktische Durchführung des in § 40 aufgestellten Grundsatzes auf Schwierigkeiten insofern, als, wenn nunmehr Schuldverschreibungen oder Zinsscheine dem Schuldner zur Einlösung vorgelegt werden, nicht erkennbar ist, ob die Nichtberücksichtigung der Tilgungszahlung gerade für das vorgelegte Stück

von Bedeutung ist. Dabei ist allerdings noch zu berücksichtigen, daß dem Schuldner zur Einlösung nur solche Schuldverschreibungen und Zinsscheine vorgelegt werden können, die zunächst im Wertpapierbereinigungsverfahren anerkannt worden sind und deren Inhaber das Regelungsangebot des Schuldners angenommen haben.

Um die vorstehend dargelegte Schwierigkeit zu beheben, erscheint eine Sonderregelung erforderlich, wie sie in § 41 a vorgesehen ist.

Bei der Errechnung des Erstattungsanspruchs sollen die Tilgungszahlungen und die auf den entsprechenden Anleihebetrag entfallenden, dem Kapital zuzuschlagenden Zinsen verhältnismäßig berücksichtigt werden. Damit soll erreicht werden, daß weder die öffentliche Hand noch der Schuldner aus der Regelung der Erstattung ungerechtfertigte Vorteile erlangt. Es handelt sich nur um eine vorläufige Lösung. Auf Grund der sich aus der Praxis ergebenden Fälle kann erforderlichenfalls das Nähere in einem weiteren Gesetz bestimmt werden.

Zu § 43:

Die Änderung in Absatz 2 dient der Klarstellung, daß der Anspruch nur insoweit erlischt, als ihn der Schuldner nicht geltend gemacht hat.

Zu § 49:

Die Änderung in Absatz 3 ist eine redaktionelle Verbesserung und geht auf eine Anregung des Rechtsausschusses des Bundesrates zurück.

Zu § 51:

Die Änderung des § 51 Abs. 1 und 2 bezweckt sicherzustellen, daß der gesamte Vorgang des Wiederauflebens der durch frühere Zahlungen an die Konversionskasse getilgten Schulden und die Begründung des Erstattungsanspruchs an den Bund nach § 40 Abs. 1 steuerlich erfolgsneutral verläuft. Es wird zur Klarstellung unterschieden zwischen dem Erstattungsanspruch auf Tilgungsleistungen und dem Erstattungsanspruch auf Zinsleistungen. Durch Satz 2 des Absatzes 2 wird insbesondere klar gestellt, daß, wenn Verpflichtungen zu Zinsleistungen in der Steuerbilanz ausgewiesen werden, in gleicher Höhe der nach § 40 Abs. 1 in Betracht kommende Erstattungsanspruch in die Bilanz einzustellen ist ohne Rücksicht darauf, daß dieser Erstattungsanspruch bis zur Leistung der Zinsverpflichtung nur bedingt gegeben ist.

Zu § 52:

Die Ergänzung des Absatzes 1 stellt klar, daß auch im Falle des Widerrufs der Rechtsweg nach § 49 beschritten werden kann.

Zu § 60:

Redaktionelle Verbesserungen.

Zu § 64:

Der Ausschuß hat die Hinzufügung eines Absatzes 3 für erforderlich gehalten. Der Eigentümer hat im Falle der Befriedigung des Gläubigers dar-

auf, daß die Forderung gegen den Schuldner gemäß § 1143 Abs. 1 Satz 1 BGB auf ihn übergeht, nur insoweit Anspruch, als die Forderung der umgestellten Hypothek entspricht. Denn soweit die Forderung der nach § 60 weggefallenen öffentlichen Last entspricht, tritt die neue oder weitere Hypothek an die Stelle der öffentlichen Last, für die der Schuldner dem Eigentümer nicht ersatzpflichtig ist, wenn es nicht besonders vereinbart ist. Soweit die Forderung darüber hinausgeht, erhält der Eigentümer gemäß § 71 Entschädigung durch die öffentliche Hand. Der Eigentümer würde also bereichert werden, wenn er den über den Betrag der umgestellten Hypothek hinausgehenden, an den Gläubiger bezahlten Betrag von dem Schuldner zurückverlangen könnte.

Eine Folge der vorgeschlagenen Vorschrift ist, daß auch die neue oder weitere Hypothek insoweit erlischt (§ 63 Abs. 1 und 2).

Zu § 65:

Die Einfügungen dienen der Klarstellung.

Zu den §§ 68 und 69:

§ 68 wird § 69, und § 69 wird § 68. Der bisherige § 68 soll sich auf den bisherigen § 69 mitbeziehen. Vgl. auch § 62 a. E. In § 68, der § 69 wird, ist deshalb das Zitat in „§§ 62 bis 68“ zu ändern.

Zu § 68 (bisher § 69):

- a) Die Zitierung des § 70 Abs. 1 im bisherigen Absatz 1 erweckt den Eindruck, als wenn die Einschränkungen, die sich nach § 70 Abs. 3, 4 und §§ 73, 74 ergeben, hier nicht gelten würden. Da dies nicht beabsichtigt ist, wird besser auf den ganzen Unterabschnitt III Bezug genommen.
- b) Wenn der Gläubiger kein Pfandrecht an dem Entschädigungsanspruch des Eigentümers nach § 71 hat, steht er bei Auseinanderfallen von Schuld und Grundstückseigentum schlechter da, als bei deren Zusammenfallen. Denn § 70 Abs. 4 Satz 1 beschränkt im ersten Falle den Entschädigungsanspruch des Schuldners. Die in § 70 Abs. 4 Satz 1 aus Gründen der Gerechtigkeit getroffene Sonderregelung geht den Gläubiger nichts an. Deshalb ist es ungerecht, daß sein Pfandrecht nicht an dem Entschädigungsanspruch des Eigentümers bestehen soll. Obgleich das Abkommen nur von dem Pfandrecht an dem Entschädigungsanspruch des Schuldners spricht, muß das Pfandrecht daher auf § 71 erstreckt werden.
- c) Die dadurch notwendig werdende Änderung des Absatzes 1 veranlaßt die Änderung in Absatz 2.
- d) Wenn in Absatz 3 § 1280 BGB nicht erwähnt wird, gilt er für das hier behandelte Pfandrecht nicht, obwohl die Entschädigungsforderung durch Abtretungsvertrag übertragen werden kann. Denn § 1280 betrifft die Entstehung des Pfandrechts; da dieses bereits nach

§ 68 Abs. 1 kraft Gesetzes entsteht, umfaßt die Verweisung nicht den § 1280. Die bisher ausdrücklich vorgesehene Anwendbarkeit des § 1280 ist entbehrlich, da § 407 BGB dem Entschädigungspflichtigen genügend Schutz gewährt.

Zu § 70:

Bei der Erörterung der von der Bundesregierung in Absatz 3 zum § 70 gegebenen Begründung (Anlage 2 der Drucksache 4478 S. 50) wurde festgestellt, daß die letzten Worte „und hierfür die besonderen Bestimmungen der §§ 108 bis 110 gelten“ so allgemein nicht zutreffend sind, da diese Bestimmungen nur Sondervorschriften für bestimmte Institute und bestimmte Arten von Verbindlichkeiten enthalten und die Veränderungen der übrigen Verbindlichkeiten der Geldinstitute nach den allgemeinen Vorschriften in der Umstellungsrechnung zu berücksichtigen sind.

Zu § 71:

Die bisherige Verwendung des unbestimmten Artikels in Absatz 1 führt zu Zweifeln.

Im bisherigen Absatz 1 a. E. ist die entsprechende Anwendung des § 70 Abs. 2 Satz 1 auf die Fälligkeit offenbar gar nicht gemeint, da die Fälligkeit anderweitig geregelt ist. Gemeint ist, daß die Entschädigung nicht vor dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt fällig wird.

Absatz 2 Satz 2 fällt weg. Die Vorschrift ist wegen des vorgeschlagenen neuen Absatzes 3 zu § 64 entbehrlich, weil die Hypothek bereits nach § 63 Abs. 1 und 2 erlischt, soweit die Forderung erlischt.

Zu § 74:

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß der sich nach den §§ 70 und 73 ergebende Entschädigungsanspruch nur insoweit in die DM-Eröffnungsbilanz einzustellen ist, als er sich auf den höher umgestellten Schuldbetrag bezieht. Der Entschädigungsanspruch auf die auf den höher umgestellten Schuldbetrag entfallenden Zinsen darf nicht in die DM-Eröffnungsbilanz eingestellt werden; dieser Anspruch ist nach den allgemeinen Vorschriften jeweils bei dem Entstehen der Zinsverpflichtung zu berücksichtigen.

Zu § 75:

§ 75 soll sich auch auf die Entschädigungsansprüche nach §§ 71 und 72 beziehen. Die bisherige Fassung ließ dies unklar, weil § 75 im Anschluß an §§ 73 und 74 steht, die sich allein auf die Entschädigung nach § 70 beziehen.

Besteht das Pfandrecht des Gläubigers nach § 68 an dem Entschädigungsanspruch, so hat der Entschädigungsberechtigte, insbesondere der nicht persönlich haftende Eigentümer wenig Interesse an der Geltendmachung des Anspruchs. Deshalb darf in diesen Fällen der Anspruch nicht dadurch erlöschen, daß der Entschädigungsberechtigte ihn nicht binnen der Frist geltend gemacht hat, wäh-

rend der Gläubiger, der ja nicht Entschädigungsberechtigter ist, es in Ausübung seines Einziehungsrechtes (§ 1282 BGB) getan hat.

Zu § 78 Abs. 2:

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 11.

Zu § 79:

In § 79 Satz 1 wird statt § 59 Abs. 1 der ganze § 59 zitiert. Entschädigungsansprüche nach § 70 kommen auch in den Fällen des § 59 Abs. 2 vor. Für einen Ausschluß dieser Fälle in § 79 besteht kein Grund.

Zu § 80:

Die Neufassung des Absatzes 1 soll die Vorschrift sachlich nicht ändern, sondern sie einfacher und deutlicher gestalten. In der bisherigen Fassung ist insbesondere der Satzteil „soweit der Gläubiger von ihm Befriedigung nicht erlangen kann“ in seinem Verhältnis zum Schlußteil des Absatzes nicht ganz klar.

Ohne die zusätzliche Bestimmung in Absatz 2 wäre unklar, wer zur Gewährung des Darlehens verpflichtet ist.

Der Satz 2 wird gestrichen. Die in Satz 2 bezeichneten Vorschriften stellen Sonderregelungen für Fälle dar, in denen der Schuldner seine Obliegenheiten nicht erfüllt hat. Diese Sonderregelungen sind zwar gegenüber eigenen Entschädigungsansprüchen des Schuldners gerechtfertigt, können aber nicht für § 80 gelten, da dieser gemäß einer durch Anlage VII des Abkommens begründeten Verpflichtung allein zur Sicherung des Gläubigers geschaffen ist.

Zu § 81:

Die Neufassung soll die Vorschrift sachlich nicht ändern, sondern sie verbessern. Auf die §§ 62, 66, 67 wird im Unterabschnitt III nirgends Bezug genommen. Die Verweisung auf § 68 müßte jedenfalls geändert werden, wenn die vorgeschlagene Umstellung der §§ 68 und 69 der Vorschriften erfolgt. Statt dieser Verweisung ist aber einer wörtlichen Ausführung der Vorzug zu geben.

Zu c) Änderung und Aufhebung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen

In dem Statement vom 6. Februar 1953 — GD/VI/Doc. 5 (revidiert) — hatte die Bundesregierung ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, die Regierungen der beteiligten Gläubigermächte bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften zu konsultieren, die zur Durchführung der in Artikel V Ziff. 12 der Anlage II des Abkommens vorgesehenen Änderung von Sicherheiten für verbrieftete Schulden notwendig erschießen. Bei den Verhandlungen, die daraufhin über den von der Regierung vorgelegten Entwurf des Abschnitts IV Unterabschnitt c des Gesetzes mit den Vertretern der Gläubigermächte statt-

fanden, wurde von diesen eine Reihe von Bedenken geäußert, die insbesondere die Rechtsstellung der ein Regelungsangebot nicht annehmenden Gläubiger betrafen. Diese Bedenken bezogen sich auf die Frage der Vereinbarkeit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung sowohl mit dem allgemeinen internationalen Recht (Enteignung) wie mit den Bestimmungen des Abkommens selbst (Änderung der Sicherheiten unter Umständen auch gegen den Willen eines Teils der Gläubiger). Da gerade auf diesen Fragenkomplex von den Vertretern der angelsächsischen Länder, auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen in der Öffentlichkeit, besonderer Wert gelegt wurde, kam es auf Anregung der amerikanischen Vertreter in der Alliierten Hohen Kommission zu Besprechungen mit den Treuhänderbanken in New York. Bei diesen wurden verschiedene Änderungen des Gesetzentwurfs als wünschenswert bezeichnet und in gegenseitigem Einvernehmen abgestimmt, die, ohne die Interessen der deutschen Schuldner und den Zweck des Gesetzes zu gefährden, jede unbillige Benachteiligung der Gläubiger unmöglich machen sollen. Die erwähnten Änderungswünsche sind in den jetzt vorliegenden Änderungsvorschlägen enthalten. Dabei mußten die materiellen Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfs in so erheblichem Umfange neu gefaßt werden, daß es zweckmäßig erschien, nicht nur die einzelnen Änderungen zu begründen, sondern eine zusammenhängende neue Begründung für den ganzen Unterabschnitt beizufügen, aus der sich gleichzeitig auch die Gründe für die notwendig gewordenen Änderungen ergeben.

Die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehene Regelung der Schuldverhältnisse wird in zahlreichen Fällen dazu führen, daß die auf Grund bestehender Verträge gestellten Sicherheiten nach Art und Umfang dem neuen Kapitalbetrag der Schuld oder den bei Abschluß des neuen Vertrages herrschenden Umständen nicht mehr entsprechen. In Artikel V Ziffer 12 der Anlage II des Abkommens ist daher vorgesehen, daß der Schuldner in derartigen Fällen eine Änderung der Art und des Umfangs der Sicherheit vorschlagen kann, wobei jedoch die vorgeschlagene Sicherheit voll angemessen und für den Gläubiger annehmbar sein muß. Die Bestimmung gilt nach Artikel III der Anlage II sowohl für verbrieftes Anleihen wie für unverbrieftes Kredite. Bei unverbrieften Krediten kann die Frage der Sicherheiten in dem gewöhnlichen Verfahren, das zur Regelung der Schuld führt, mitgeregelt werden. Bei verbrieften Anleihen reicht dieses Verfahren jedoch nicht aus, weil mit der Annahme des Regelungsangebots durch sämtliche Inhaber der Schuldverschreibungen als Gläubiger kaum zu rechnen ist und es außerdem regelmäßig zur Durchführung der vorgesehenen Änderung der Zustimmung des Treuhänders oder der sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten, zu denen auch eine Gläubigerversammlung oder Gläubigergemeinschaft gehören kann, bedarf. Diese werden nach den Anleihebedingungen im allgemeinen nicht befugt, unter Umständen auch nicht bereit sein,

derartige Änderungen zu vereinbaren. In den Londoner Verhandlungen ist deshalb zur Durchführung der Bestimmung des Artikels V Ziffer 12 der Anlage II des Abkommens, soweit sie sich auf Sicherheiten für Forderungen aus verbrieften Anleihen bezieht, eine ergänzende deutsche Gesetzgebung vorgesehen worden. Das ergibt sich insbesondere aus dem in Anlage 2 der Bundestagsdrucksache Nr. 4478 beigefügten Statement vom 6. Februar 1953 — GD/VI/Doc. 5 (revidiert) —. Der Vorschlag der Deutschen Delegation, die Änderung der Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen durch deutsches Gesetz zu regeln, ist daher in der Erkenntnis, daß eine wirtschaftlich vernünftige Regelung der Schuldverhältnisse ohne gleichzeitige Änderung der Sicherheiten in vielen Fällen nicht möglich sein wird, in den Londoner Verhandlungen ausdrücklich gebilligt worden.

Zu § 82:

Das Gesetz betrifft aus den bereits angeführten Gründen nur Sicherheiten für Forderungen aus Anleihen, für die Schuldverschreibungen ausgegeben worden sind. Infolge ihres gleichartigen Charakters gehören dazu auch solche Anleihen, für die der Treuhänderbank ein Generalbond ausgestellt worden ist, auf Grund dessen die Bank dann ihrerseits Teilzertifikate ausgegeben hat. Die Zertifikatinhaber sind als Gläubiger im Sinne dieses Gesetzes anzusehen. Für die Anwendung der §§ 82 bis 96 kommen weiterhin nur Anleihen in Betracht, die unter Anlage II des Abkommens fallen; jedoch können nach Artikel 34 Ziffer 12 der Anlage IV des Abkommens erforderlichenfalls die in der Anlage II niedergelegten Grundsätze zur Ergänzung des Regelungsvorschlages für die Regelung von Forderungen aus Schuldverschreibungen und Zinsscheinen herangezogen werden, die unter die Anlage IV des Abkommens fallen. Dagegen ist eine Änderung von Sicherheiten für die in Anlage I des Abkommens behandelten Schulden der öffentlichen Hand in dem Abkommen und seinen Anlagen nicht vorgesehen; nach der Feststellung der zuständigen Stellen sind für Anleihen der Länder und Gemeinden Sicherheiten nicht bestellt worden.

Absatz 1 stellt klar, daß die in Artikel V Ziffer 12 der Anlage II des Abkommens vorgesehene Änderung der Art und des Umfangs der Sicherheiten in weitestem Sinne zu verstehen ist, daß also auch ein Austausch und eine Aufhebung von Sicherheiten sowie die Entlassung einzelner Pfandgegenstände aus der Haftung in Betracht kommen. Unter den Begriff „Sicherheiten“ fallen nicht nur dingliche Rechte; vielmehr gehören, ebenso wie die unter Buchstabe b erwähnte negative Sicherheitsklausel nur eine schuldrechtliche Verpflichtung ohne dingliche Wirkung darstellt, zu den in Buchstabe a genannten anderen Rechten auch obligatorische Rechte, insbesondere Bürgschaften und Garantieverprechen.

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 82 bis 96 ist nicht nur, daß die Änderung der Sicherheiten als Teil eines Regelungsangebots vorgesehen ist,

sondern auch, daß die Gläubigervertreter (Artikel VIII der Anlage II des Abkommens) den Gläubigern die Annahme des Regelungsangebots empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses (Artikel IX der Anlage II des Abkommens) zu empfehlen haben oder die Gläubiger auf Grund einer Entscheidung dieses Ausschusses verpflichtet sind, die Bedingungen des Regelungsangebots als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen (Artikel IX Ziffer 1 Absatz 2 der Anlage II in Verbindung mit der Unteranlage zu Anlage II sowie Artikel 30 Absatz 4 des Abkommens).

Nach dem Abkommen kann der Gläubiger grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob er ein Regelungsangebot des Schuldners annehmen oder seine ursprünglichen Rechte beibehalten will. Die Vorschriften der §§ 82 bis 96 können dazu führen, daß Sicherheiten in gewissen Fällen auch gegen den Willen eines Teils der Gläubiger materiell geändert werden. Diese Maßnahme darf, da eine Schlechterstellung der das Regelungsangebot nicht annehmenden Gläubiger gegenüber den annehmenden über den Rahmen der durch das Abkommen selbst vorgesehenen Schuldenregelung hinaus unzulässig wäre, keinesfalls eine Beeinträchtigung der Sicherheiten für die Forderungen der nicht annehmenden Gläubiger bewirken, die über das Maß dessen hinausgeht, was für die annehmenden Gläubiger angemessen und annehmbar erscheint. Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus Artikel V Ziffer 12 der Anlage II des Abkommens insofern, als hinsichtlich des dort aufgestellten Erfordernisses, daß die vom Schuldner im Regelungsangebot vorgesehenen Sicherheiten voll angemessen und für den Gläubiger annehmbar sein müssen, nicht zwischen den Gläubigern, die das Regelungsangebot angenommen haben und den Gläubigern, die es nicht angenommen haben, unterschieden wird. Die Vorschrift trägt auch dem Umstand Rechnung, daß mit der Annahme des Regelungsangebots durch einen Teil der Gläubiger und seine Nichtannahme durch einen anderen Teil zwei Gläubigergruppen entstehen, deren Forderungen verschiedenen Bedingungen unterliegen und deren Rechte an den Sicherheiten in Zukunft möglicherweise von verschiedenen Treuhändern oder sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten wahrgenommen werden. Die Rechte an den Sicherheiten sind, unbeschadet der Verschiedenheit der Forderungen der beiden Gläubigergruppen, wie sie sich aus dem Abkommen ergibt, stets gleichrangig und bleiben dies nach Absatz 3 auch dann, wenn die im Regelungsangebot vorgesehene Änderung der Sicherheiten an der Nichterfüllung der in § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 für bestimmte Fälle aufgestellten Voraussetzungen scheitert.

Zu § 83:

In Absatz 1 wird bestimmt, daß unter den in § 82 aufgeführten Voraussetzungen, die hier nochmals wiederholt werden, die zur Änderung der Sicherheiten etwa erforderlichen Willenserklärungen des

Treuhänders oder eines anderen nach den Anleihebedingungen Berechtigten durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden können. Bei den zu ersetzenden Willenserklärungen handelt es sich lediglich um solche, die nach deutschem Recht für Verfügungen über die Sicherheiten notwendig sind (z. B. Eintragungs- und Löschungsbewilligungen, Pfandentlassungserklärungen). Eine materielle Nachprüfung des Regelungsangebots in bezug auf die Angemessenheit der darin enthaltenen Bedingungen über die Sicherheiten gehört zu den Aufgaben des deutschen Gerichts nur in dem durch § 85 Abs. 2 festgelegten beschränkten Umfang. Grundsätzlich hat das Gericht von dem zwischen Gläubigervertretern und Schuldern ausgehandelten oder durch Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses festgelegten Regelungsangebot, das im allgemeinen und insbesondere infolge der nach Artikel 30 des Abkommens vorgesehenen Einschaltung der Treuhänder die Interessen der Gläubiger voll berücksichtigen wird, auszugehen und bei Vorliegen der weiteren durch das Gesetz aufgestellten Voraussetzungen die beantragte Entscheidung zu erlassen.

Absatz 2 behandelt die negative Sicherheitsklausel besonders, da die Anleihebedingungen und Treuhandverträge eine Aufhebung dieser Klausel durch die Treuhänder oder die sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten nicht vorsehen. Es können daher insoweit nicht Willenserklärungen dieser Personen durch gerichtliche Entscheidungen ersetzt werden, vielmehr muß hier eine Aufhebung der Verpflichtung des Schuldners durch die gerichtliche Entscheidung erfolgen.

Nach Absatz 3 ist das gerichtliche Verfahren ohne weitere Voraussetzung dort durchführbar, wo es sich lediglich um die Herabsetzung des Betrages eines Grundpfandrechts oder einer sonstigen Sicherheit handelt, um die Sicherheit dem neuen Gesamtbetrag der Schuld anzupassen, für den nach dem Regelungsangebot Sicherheiten zu bestellen oder aufrechtzuerhalten sind. Handelt es sich dagegen um sonstige Änderungen, wie den Austausch von Sicherheiten oder die Entlassung einzelner Pfandgegenstände, so gebietet die Beachtung der Rechte der Gläubiger, die das Regelungsangebot nicht annehmen, eine Berücksichtigung des Willens aller Gläubiger, da diese bei der Festlegung des Regelungsangebots nicht durch gewählte Vertreter, sondern lediglich durch die in Artikel VIII der Anlage II des Abkommens vorgesehenen Gläubigervertreter zu Wort kommen. Die Zulässigkeit einer gerichtlichen Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 wird daher in diesen Fällen von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht, nämlich positiv von der Annahme des Regelungsangebots durch die einfache Mehrheit der Gläubiger, wobei diese Mehrheit vom Gesamtbetrag der innerhalb der Frist des Absatzes 4 nach Maßgabe der deutschen Gesetzgebung über die Wertpapierbereinigung anerkannten oder sonst als rechtsgültig ausstehend anzusehenden Schuldverschreibungen zu berechnen ist, und negativ vom Fehlen des Widerspruchs

von Gläubigern, deren Forderungen 25 vom Hundert oder mehr ausmachen, wobei zum Widerspruch berechtigt zwar auch nur die Inhaber der nach den Wertpapierbereinigungsgesetzen anerkannten oder sonst als rechtsgültig ausstehend anzusehenden Schuldverschreibungen sind, der Prozentsatz jedoch von dem im Regelungsangebot festgesetzten Gesamtbetrag der Schulden errechnet wird, für den Sicherheiten zu bestellen oder aufrechtzuerhalten sind.

Der Zweck des Gesetzes, die deutschen Schuldner von der Belastung durch Sicherheiten zu befreien, die den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entsprechen, und ihnen die Möglichkeit zu geben, freigewordene Sicherheiten oder Teile davon zur Aufnahme neuer Kredite zu verwenden, die möglicherweise schon zur Erfüllung der im Regelungsangebot vorgesehenen Verpflichtungen notwendig sind, erfordert eine möglichst schleunige Durchführung des Verfahrens, ohne daß diese jedoch zu einer unbilligen Beeinträchtigung der Gläubiger führen darf. Der neue Absatz 3 a sieht daher für Annahme und Widerspruch nach Absatz 3 eine Frist vor, die grundsätzlich ein Jahr vom Tage der ersten Veröffentlichung der Empfehlung des Regelungsangebots durch die Gläubigervertreter oder der Bekanntmachung der Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses an beträgt, frühestens aber am 31. Dezember 1954 endet. Bis zu diesem Termin kann mit dem Abschluß der Wertpapier- und Auslandsbondsvereinigungsverfahren, von unwesentlichen Resten abgesehen, gerechnet werden.

Bisweilen sind für Forderungen aus Schuldverschreibungen neben der Gewährung sonstiger Sicherheiten auch noch Bürgschaften übernommen worden. Gibt das Gericht in diesen Fällen eine Sicherheit frei, so findet die Vorschrift des § 776 BGB, nach der ein Bürge, wenn der Gläubiger eine mit der Forderung verbundene Sicherheit aufgibt, insoweit frei wird, als er aus dem aufgegebenen Recht nach § 774 BGB hätte Ersatz verlangen können, keine Anwendung, da die Sicherheit nicht von dem Gläubiger aufgegeben, sondern durch eine gerichtliche Entscheidung freigegeben wird. Eine Veranlassung, zugunsten der Bürgen eine dem § 776 BGB entsprechende Vorschrift zu treffen, besteht um so weniger, als den meist ausländischen Gläubigern nicht zugemutet werden kann, den Schuldnern ein Entgegenkommen zu zeigen, wenn die Bürgen daraus ein Recht auf die Befreiung von der Bürgschaft herleiten könnten. In der Mehrzahl der Fälle sind die Bürgen an der Anleihe auch selbst interessiert.

Der neue Absatz 5 steht inhaltlich in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Änderung der Sicherheiten. Er hebt lediglich nochmals hervor, daß die Rechte der ein Regelungsangebot nicht annehmenden Gläubiger, abgesehen von sich aus dem Abkommen, seinen Anlagen und den Ausführungsbestimmungen selbst ergebenden Einschränkungen, unverändert bestehenbleiben, und bestätigt auch für diesen Sonderfall die bereits in § 12 Abs. 4

behandelte Befugnis des nicht zur Leistungsklage berechtigten Gläubigers, ein Feststellungsurteil bei einem deutschen Gericht zu erwirken.

Zu § 84:

In dem Verfahren nach diesem Unterabschnitt stehen sich zwei Parteien gegenüber, so daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung hätten für anwendbar erklärt werden können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Verfahren sich meist gegen im Ausland befindliche Personen richten. Daher war es geboten, das Verfahren nicht dem Parteiprinzip der Zivilprozeßordnung zu unterstellen, sondern grundsätzlich die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar zu erklären, um es dem Gericht zu ermöglichen, von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und die geeigneten erscheinenden Beweise zu erheben.

Von den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit weichen ab die Zuständigkeit des Landgerichts als erste Instanz (§ 86) und des Oberlandesgerichts als Tatsacheninstanz im Beschwerdeverfahren (§ 93) sowie die Regelung der Fristen (§§ 92, 93, 95), des Wirksamwerdens der Entscheidung (§ 94) und der Kosten des Verfahrens (§ 96).

Zu § 85:

Zu den sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten gehören insbesondere Mittreuhänder und Zahlungsagenten. Darüber hinaus ist es geboten, auch Bürgen und alle anderen Personen, die aus einer Sicherheit in Anspruch genommen werden können, als Beteiligte anzuerkennen.

In dem neuen Absatz 2 werden die für die Gläubiger in § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Schutzbestimmungen noch dadurch erweitert, daß dem einzelnen Gläubiger ein Recht auf Gehör gewährt wird, wenn das gerichtliche Verfahren eine andere Maßnahme bezweckt als nur die Anpassung des Betrages einer Sicherheit an den neuen Gesamtbetrag der Schuld. Der einzelne Gläubiger kann, sobald er Kenntnis von der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens erhält, bei dem Gericht geltend machen, daß die sich auf Sicherheiten beziehenden Bedingungen des Regelungsangebots mit der Anlage II oder mit Artikel 34 Ziffer 12 der Anlage IV des Abkommens nicht in Einklang stehen. Während das Gericht sonst, wie bereits zu § 83 Abs. 1 erörtert worden ist, das Regelungsangebot ohne materielle Nachprüfung seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, darf es bei entsprechendem Vorbringen eines einzelnen Gläubigers dem Antrag des Schuldners in den Fällen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nur stattgeben, wenn es weiterhin die Angemessenheit und Annehmbarkeit des Vorschlags des Schuldners hinsichtlich der Änderung der Sicherheiten festgestellt hat. Damit werden die Treuhänder noch über Artikel 30 des Abkommens hinaus von ihrer Verantwortung entlastet und der einzelne Gläubiger in die Lage ver-

setzt, sich zu dem ohne seine Mitwirkung zustande gekommenen Regelungsangebot zu äußern, soweit dieses Sicherheiten betrifft.

Beteiligter wird der einzelne Gläubiger durch die Anhörung nicht, ebenso wie ihm die durch Teilnahme am Termin, durch Bestellung eines Anwalts oder durch Anfertigung eines Schriftsatzes etwa entstehenden Kosten nicht erstattet werden können, da anderenfalls bei der großen Zahl der Inhaber von Schuldverschreibungen das Verfahren praktisch undurchführbar würde. In Anbetracht des bereits erwähnten, mit allen Sicherheiten ausgestatteten Verfahrens zur Festlegung des Regelungsangebots muß es genügen, daß dem einzelnen Gläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Begründete Einwendungen, die danach selten sein werden, wird das Gericht auch ohne eine förmliche Beteiligung des einzelnen Gläubigers im Verfahren nicht übergehen.

Zu § 86:

Die Bestimmung der Zuständigkeit des Landgerichts als erste Instanz beruht auf der Erwägung, daß das Gesetz einen neuartigen Rechtsstoff darstellt und die Objekte durchweg einen sehr hohen Wert haben werden. Bei dem Sondercharakter des Gesetzes sowie im Interesse einheitlicher Maßstäbe bei seiner Anwendung empfiehlt es sich, die Übertragung der Zuständigkeit für den Bezirk mehrerer Landgerichte auf eines dieser Gerichte zu ermöglichen.

Zu § 87:

Die hier verlangten Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden, damit das Gericht die Beteiligten feststellen und prüfen kann, ob der von dem Schuldner gestellte Antrag dem Regelungsangebot und dem Verträge entspricht. Der Schuldner muß, wenn die Vorschriften des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 anzuwenden sind, außerdem die Erfüllung der dort verlangten positiven und negativen Voraussetzungen und die Vornahme der in § 89 vorgesehenen Bekanntmachung nachweisen.

Zu § 88:

Nach § 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Durch die in § 88 des Gesetzes dem Schuldner auferlegte Verpflichtung, auf Verlangen des Gerichts alle Unterlagen beizubringen, die es als Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 83 für sachdienlich erachtet, wird der Untersuchungsgrundsatz des § 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht beeinträchtigt. Kommt der Schuldner dem gerichtlichen Verlangen nicht nach, so gelangt nicht das Ordnungsstrafverfahren nach § 33 des genannten Gesetzes zur Anwendung, da es sich nicht um eine gerichtliche Anordnung im Sinne dieser Bestimmung handelt; das Gericht kann jedoch aus

dem Verhalten des Schuldners nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung Schlüsse ziehen.

Zu § 89:

Die Vorschriften über die von dem Gericht den Beteiligten zuzustellenden Abschriften sollen diesen Gelegenheit geben, sich zu dem gesamten Vorbringen des Schuldners zu äußern.

Da die einzelnen Gläubiger, die nach § 85 Abs. 2 Anspruch auf Gehör haben, unbekannt und nicht am Verfahren beteiligt sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß sie ihr Recht gleichwohl ausüben können. Aus diesem Grunde wird dem Schuldner durch Absatz 2 die Verpflichtung auferlegt, mindestens 60 Tage vor dem vom Gericht nach § 90 anzuberaumenden Verhandlungstermin eine Bekanntmachung im Begebungsland der Anleihe zu veröffentlichen, die Ort und Zeit der Verhandlung, den gestellten Antrag sowie einen Hinweis auf das Recht der Gläubiger auf Anhörung enthalten muß.

Zu § 90:

Da es sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, hat das Gericht, auch wenn die Beteiligten nicht im Termin erscheinen, ihr Vorbringen von Amts wegen zu prüfen und danach seine Entscheidung zu treffen. Diese Rechtslage wird im Hinblick darauf, daß die Beteiligten, mit Ausnahme der Schuldner, und die Gläubiger in der Regel ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit dem deutschen Recht nicht durchweg vertraut sein werden, in Absatz 2 ausdrücklich klargestellt.

Zu § 91:

Die Anordnung einer Beweisaufnahme steht im Ermessen des Gerichts. Sie kann mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden, kann aber auch vor oder nach dieser stattfinden. Durch § 91 wird sichergestellt, daß das Ergebnis einer Beweisaufnahme unter allen Umständen den Beteiligten mitgeteilt wird.

Zu § 92:

Die Vorschrift, daß eine Entscheidung grundsätzlich frühestens einen Monat nach Mitteilung des Antrages sowie der vom Schuldner eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme an die Beteiligten erlassen werden darf, soll insbesondere gewährleisten, daß die Treuhänder, die sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten, die Bürgen und alle anderen Personen, die aus einer Sicherheit in Anspruch genommen werden können, auch dann ausreichend Gelegenheit zur Äußerung erhalten, wenn der Schuldner erschöpfende Beweise für die Berechtigung seines Antrages erbracht hat und die Entscheidung über den Antrag eilbedürftig ist.

Zu § 93:

Die von den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-

keit abweichende Bestimmung, daß die Oberlandesgerichte im Beschwerdeverfahren als zweite Tatsacheninstanz tätig werden, entspricht den zu § 86 angeführten Erwägungen.

Zu § 94:

Bei einer Mehrzahl von Treuhändern oder sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten wird mit Rücksicht auf die persönliche Verantwortung jedes von ihnen die nach § 83 ergehende gerichtliche Entscheidung erst dann wirksam, wenn sie gegenüber allen Beteiligten rechtskräftig geworden ist. Entsprechendes gilt bei einer Mehrzahl von Bürgen, da jeder von ihnen ein selbständiges Interesse an dem Ausgang des Verfahrens hat.

Zu § 95:

Die Fristverlängerungen für Beteiligte, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, entsprechen mit Rücksicht auf die weite Entfernung einem Gebot der Billigkeit.

Zu § 96:

Da das Interesse des Schuldners an der Änderung der Sicherheit schwer zu schätzen ist, hat der Ausschuß es für richtig gehalten, in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage vorzusehen, daß der Geschäftswert nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung bestimmt wird. Hiernach ist der Geschäftswert regelmäßig auf 3000 DM festzusetzen; von der in § 24 Abs. 2 der Kostenordnung gegebenen Möglichkeit, einen anderen Geschäftswert anzunehmen, werden die Gerichte, wie dies § 24 Abs. 2 der Kostenordnung auch bestimmt, nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch machen können. Im Hinblick darauf, daß hiernach in der Regel ein verhältnismäßig niedriger Geschäftswert anzunehmen sein wird, hat der Ausschuß es für angebracht erachtet, abweichend von der Regierungsvorlage nicht die Erhebung einer einfachen, sondern die Erhebung einer dreifachen Gerichtsgebühr vorzusehen und entsprechend auch die Gebühren für das Beschwerdeverfahren zu erhöhen.

Da das gesamte Verfahren in erster Linie wirtschaftliche Erleichterungen für die Schuldner zum Ziele hat, ist es geboten, ihnen nicht nur die gerichtlichen Kosten aufzuerlegen, sondern auch die den Treuhändern und den sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten erwachsenen außergerichtlichen Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), soweit diese zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich waren.

Im Hinblick auf die fehlende bundeseinheitliche Regelung der Rechtsanwaltsgebühren auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit erschien es zweckmäßig, die sinngemäße Anwendung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorzusehen.

Zu § 97:

Aus redaktionellen Gründen sind in Absatz 1 die Worte „des Kreditabkommens 1952“ durch die Worte „des Deutschen Kreditabkommens 1952“ ersetzt worden.

Zu § 105:

Zur redaktionellen Anpassung an die Fassung der Ziffer 22 des Kreditabkommens in der Fassung der Unteranlage zu Anlage III des Abkommens sind nach dem Wort „Erneuerung“ noch die Worte „oder Verlängerung“ eingefügt worden.

Zu den §§ 106 bis 106 b:

In der Überschrift vor den §§ 106 bis 106 b werden die Worte „und sonstige steuerliche Bestimmungen“ angefügt, da es sich für erforderlich erwiesen hat, außer den reinen Bilanzierungsbestimmungen, die in § 106 enthalten sind, noch einzelne steuerliche Bestimmungen in diesen Unterabschnitt aufzunehmen. Mit Rücksicht darauf, daß in den §§ 51, 61 und 74 bereits steuerliche Bestimmungen zu Spezialfragen enthalten sind, ist in der Überschrift das Wort „sonstige“ zugefügt worden.

Zu § 106 a:

§ 106 Abs. 2 sieht vor, daß der Gewinn, der sich aus der Regelung einer Valutaschuld auf Grund des Londoner Schuldenabkommens ergibt, durch Rückbeziehung auf die DM-Eröffnungsbilanz erfolgsneutral behandelt wird. Der Regelung auf Grund des Londoner Schuldenabkommens unterliegen auch Auslandsschulden, die keine Valutaschulden sind, wobei sich ebenfalls Gewinne ergeben können. Es ist erforderlich, auch diese Gewinne erfolgsneutral zu behandeln. Das kann aber nicht wie bei den Valutaschulden durch Rückbeziehung auf die DM-Eröffnungsbilanz geschehen, da für eine solche Rückbeziehung im DM-Bilanzgesetz keine Stütze vorhanden ist. Es mußte deshalb besonders bestimmt werden, daß die sich bei der Regelung von Auslandsschulden, die keine Valutaverpflichtungen sind, ergebenden Gewinne einkommen- und ertragsteuerfrei sind. Das geschieht durch Satz 1 des § 106 a.

Die erfolgsneutrale Behandlung der sich aus der Regelung auf Grund des Londoner Schuldenabkommens ergebenden Gewinne gilt nach Absatz 2 des § 106 nicht für die aus der Herabsetzung der Zinsverpflichtungen der Valutaschulden für die Zeit nach dem 21. Juni 1948 entstehenden Gewinne. Das gleiche muß auch für die Zinsverpflichtungen der Auslandsschulden, die keine Valutaverpflichtungen sind, gelten. Das wird durch Satz 2 des § 106 a bestimmt.

Es wird durch die Hinzufügung des § 106 a im Ergebnis eine gleiche Behandlung aller Auslandsschulden, die auf Grund des Londoner Schuldenabkommens geregelt werden, erreicht.

Zu § 106 b:

Die Ermächtigung bezweckt das Folgende:

Die Zinsen aus verbrieften Anleihen unterliegen nach § 49 Ziff. 5 Satz 2 EStG nicht der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Von diesen Zinsen ist aber nach § 43 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Kapitalmarktförderungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) der Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen.

Der ausländische Gläubiger hat zwar das Recht, wenn eine beschränkte Steuerpflicht nicht in Betracht kommt, die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu beantragen. Das würde aber zu Schwierigkeiten führen, da es sich um eine Vielzahl von Gläubigern handelt, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Es soll daher durch eine Rechtsverordnung angeordnet werden, daß in den bezeichneten Fällen zur Vermeidung einer Steuererstattung von vornherein vom Kapitalertragsteuerabzug abgesehen werden kann.

Zu § 107:

Die durch den Änderungsvorschlag vorgesehene Einfügung des Absatzes 1 Satz 2 und die übrigen vorgeschlagenen Änderungen in § 107 sind mit Rücksicht auf die im Abschnitt V der Anlage VII des Abkommens getroffenen Vereinbarungen vorgenommen. Die Änderungen bezwecken, daß die Rechtslage der Zweitschuldner von ausländischen Gläubigern, die Angehörige der Vereinten Nationen sind, vorläufig noch nicht geändert wird. Insoweit bleibt daher die endgültige Regelung des Umstellungsverhältnisses noch vorbehalten.

Zu § 108:

Die Fassung des Regierungsentwurfs sah vor, daß das rechnerische Ergebnis von Veränderungen der Verbindlichkeiten von Geldinstituten durch das Londoner Schuldenabkommen gegenüber der Lage, wie sie ohne das Abkommen bestanden hätte, durch einen „Ausgleichsposten“ in der Umstellungsrechnung ausgewiesen werden sollte. Da die Auslegung dieser Vorschrift bei den Instituten gewisse Zweifel auslöste, ist eine Neufassung des § 108 vorgenommen worden, welche in ihren Auswirkungen bis auf unbedeutende Abweichungen der Fassung des Regierungsentwurfs entspricht. Gegen die Neufassung sind von den Bankaufsichtsbehörden der Länder und den Instituten keine Bedenken erhoben worden.

Zu § 109:

Die Neufassung des § 108 bedingte eine entsprechende Neufassung des § 109 Abs. 1.

Zu § 110:

Der Ausschuß beschloß, dem bisherigen § 110 einen neuen Absatz 2 anzufügen, welcher klarstellen soll, daß, soweit durch Bundesgesetz Mittel zum Ankauf von Ausgleichsforderungen bereitgestellt werden, diese Mittel auch zur Durchführung des Absatzes 1 verwandt werden sollen. Dies bezieht sich auf die z. Z. im Bundestag behandelten Gesetzentwürfe, einen Teil der Gewinne des Zentralbanksystems zum Ankauf von Ausgleichsforderungen zu verwenden. Die von den Instituten gegen die bisherige Fassung des § 110 vorgetragenen Bedenken sind nach den Erklärungen ihrer Vertreter hiermit befriedigend behoben.

Zu § 111 Nr. 3:

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat empfohlen, für die Vertragshilfeangelegenheiten, die sich

im Rahmen des Abkommens und seiner Anlagen ergeben können, die gleiche Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit vorzusehen, wie sie auch sonst für die Angelegenheiten des Abkommens durch § 11 und die diesem entsprechenden Vorschriften vorgesehen ist. Dieser Anregung wird durch die neueingefügte Nr. 3 und die Einfügung eines neuen § 18 a in das Vertragshilfegesetz entsprochen.

Zu § 111 Nr. 4:

Nach Art. 17 Abs. 6 c letzter Satz des Abkommens hat das Gericht, wenn der Schuldner in dem dort behandelten Fall die Vorteile der Härteklausele der Anlage IV nicht in Anspruch nehmen kann, den Schuldner zur Tragung der Gerichtskosten und der angemessenen Anwaltskosten des Klägers „zu verurteilen“. Mit dieser Bestimmung stehen § 19 Abs. 5 Satz 2 und § 20 Satz 1 des Vertragshilfegesetzes nicht voll in Einklang. Um die Bedenken, die gegen die Kostenregelung des Ausführungsgesetzes erhoben worden sind, auch in diesem Punkte auszuräumen, erscheint die vorgeschlagene Ergänzung zweckmäßig und erforderlich.

Zu § 112 a:

Die Vorschrift ist im Hinblick auf Art. 2 des Abkommens notwendig. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die zu erlassenden Rechtsverordnungen, an der es bisher fehlt und schafft weiterhin die notwendige Zuständigkeitsregelung für das Genehmigungsverfahren.

Der in Absatz 1 vorgesehenen Ermächtigung bedarf es, weil zur Zeit noch nicht zu übersehen ist, welche Vorschriften im einzelnen erforderlich werden können. Erst die Erfahrungen der Praxis werden zeigen, ob im Laufe der Zeit dazu übergegangen werden kann, bestimmte Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Abkommens von den devisa-rechtlichen Beschränkungen auszunehmen. Auch kann es die Ausführung des Abkommens mit sich bringen, daß die Aufnahme, Verzinsung und Tilgung neuer Kredite durch Rechtsverordnungen geregelt werden muß.

Die Zustimmung des Bundesrates kann bei der Dringlichkeit der in der Devisenbewirtschaftung zu erlassenden Rechtsverordnungen, um Verzögerungen zu vermeiden, nicht jeweils zuvor eingeholt werden.

Absatz 2 des § 112 a des Gesetzes enthält eine Zuständigkeitsregelung, die an die gegenwärtige Geschäftsverteilung in der Devisenbewirtschaftung anknüpft. Die Bank deutscher Länder und in ihrem Auftrage die Landeszentralbanken sind schon jetzt nach den alliierten Gesetzen und Durchführungsvorschriften zur Erteilung derartiger Devisene genehmigungen zuständig.

In Berlin richtet sich die Zuständigkeit nach den dort geltenden Bestimmungen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für Berlin

Zu § 113:

Die Neufassung der Nummer 3 beruht auf dem Beschluß des Bundesrates vom 5. Juni 1953, dem das Bundeskabinett zugestimmt hat. Die Begründung des Bundesrates findet sich in der Bundestagsdrucksache Nr. 4478, Anlage 4.

Der Wegfall der Nummern 6 und 7 wird mit Rücksicht auf die Streichung des Dritten Abschnitts vorgeschlagen, auf dessen Vorschriften sich die Nummern 6 und 7 beziehen.

Infolge der Einfügung des § 112 a muß in einer neuen Nummer 8 des § 113 gesagt werden, ob und wie sich die Zuständigkeiten nach § 112 a Abs. 2 bei seiner Anwendung in Berlin ändern. Nach der von der Berliner Alliierten Kommandantur erlassenen Verordnung Nr. 500 und den dazu ergangenen Vorschriften ist im allgemeinen die Berliner Zentralbank aus eigenem Recht für die Erteilung von Devisengenehmigungen zuständig.

Zu § 114:

Es gilt dasselbe wie zu § 113 Nr. 3.

Zu § 115:

Die gleiche Einfügung wie in § 65 Abs. 2 und 3 muß auch in § 115 Nr. 3 vorgenommen werden.

Mit Rücksicht auf die Änderung von § 65 Abs. 4 muß § 115 Nr. 4 eine geänderte Fassung erhalten.

Zu § 116:

Es gilt dasselbe wie zu § 113 Nr. 3.

Zu § 117:

Die Änderung des Absatzes 1 und der Wegfall des Absatzes 2 werden mit Rücksicht auf die zu § 107 vorgeschlagenen Änderungen vorgeschlagen.

Zu § 118:

Die Einfügung des § 80 wird mit Rücksicht auf den vorgeschlagenen Zusatz zu § 80 Abs. 2 Satz 1 vorgeschlagen.

Zu § 118 a:

Nach Satz 2 des § 60 werden Leistungen, die gemäß Hypothekensicherungsgesetz zu erbringen wären, erstattet, soweit sie auf Schulden der im § 59 bezeichneten Art entfallen. Um eine gleichmäßige Behandlung der in Betracht kommenden Abgabepflichtigen und eine entsprechende Regelung für die Fälle von Schulden in ausländischer Währung zu erreichen, ist die Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift über die Erstattung von Baunotabgabe und Notabgabe von Betriebsvermögen erforderlich.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Zu § 119:

Die Einfügung des § 112 a erfordert die übliche Bezugnahme auf die Anwendung von Rechtsverordnungen in Berlin.

Bonn, den 26. Juni 1953

Neuburger
Berichterstatler